Allgemeine Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen in Dr. Hoch's Konservatorium

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Nutzungsbedingungen gelten für Verträge über die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Veranstaltungsräumen innerhalb der Räumlichkeiten des Konservatoriums zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konzerten, Seminaren, Tagungen, etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Konservatoriums.
- 2) Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Konservatoriums.
- 3) AGBs des Nutzers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, -partner, -haftung

- 1) Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Konservatoriums an den Nutzer zustande; diese sind Vertragspartner.
- 2) Ist der Besteller nicht der Nutzer selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Nutzer gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 3) Das Konservatorium haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Konservatoriums zurück zu führen sind. Die Haftung des Konservatoriums für die Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit bleibt ebenfalls unberührt.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung

- 1) Das Konservatorium ist verpflichtet, die vom Nutzer bestellten und vom Konservatorium schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Konservatoriums zu zahlen. Das gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Konservatoriums an Dritte, z. B. externer Veranstaltungsservice, Instrumentenstimmung, Empfangsdienst etc.
- 3) Rechnungen des Konservatoriums ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- 4) Zahlungsverzug mit auch nur einer Rechnung berechtigt das Konservatorium alle weiteren

und zukünftigen Leistungen einzustellen.

5) Das Konservatorium ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden gegebenenfalls im Vertrag schriftlich vereinbart.

§ 4 Rücktritt des Konservatoriums

- 1) Wird die vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Konservatorium gesetzten, angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Konservatorium zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2) Das Konservatorium ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn :
 - a) höhere Gewalt oder andere vom Konservatorium nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z. B. des Nutzers oder Zwecks) gebucht werden;
 - c) das Konservatorium begründeten Anlass hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Konservatoriums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschaft- bzw. Organisationsbereichs des Konservatoriums zuzurechnen ist.
- 3) Das Konservatorium hat den Nutzer von der Ausübung des Rücktrittrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4) Sofern das Konversatorium gem. § 4 Abs. 2 vom Vertrag zurückgetreten ist, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz, außer das Konservatorium hat die Nichtdurchführung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 5 Rücktritt des Nutzers

- 1) Der Nutzer kann von diesem Vertrag bis 10 Werktage vor der Veranstaltung mittels schriftlicher Mitteilung kostenfrei zurücktreten. Bei einer Stornierung nach diesem Termin werden die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des Konservatoriums an Dritte (z. B. externe Veranstaltungsservice, Instrumentenstimmung, Empfangsdienst etc.) in voller Höhe in Rechnung gestellt, es sei denn es gelingt dem Konservatorium, die Räumlichkeiten zu einem mindestens gleich hohen Entgelt zu vermieten.
- 2) Die vorstehende Stornogebühr fällt auch dann an, wenn die vereinbarten Leistungen nur teilweise seitens des Nutzers storniert wurden.

§ 6 Rückgabe der Räume, Nutzungsverlängerung

- Reservierte Räume stehen dem Nutzer nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraumes zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der Genehmigung des Konservatoriums.
- 2) Die Räume sind nach Veranstaltungsende in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Vereinbarung besteht. Der Auf- und Abbau der Bühne (Stühle, Notenpulte, Podeste) erfolgt durch den Nutzer. Orchesterstühle, Notenständer und Podeste sind aus den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu holen und im Anschluss an die Veranstaltung zurückzubringen. Die Stühle sind in Stapeln aufzustellen.

§ 7 GEMA und weitere behördliche Genehmigungen

- 1) Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen.
- 2) Alle Musikveranstaltungen müssen vom Nutzer vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Nutzer. Das Konservatorium wird vom Nutzer bezüglich aller Forderungen der GEMA freigestellt.

§ 8 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 1) Der Nutzer haftet für den pfleglichen Umgang und die ordnungsgemäße Rückgabe von den vom Konservatorium zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen. Soweit das Konservatorium für den Nutzer auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Nutzers. Er stellt das Konservatorium von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Nutzers unter Nutzung des Stromnetzes des Konservatoriums bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Konservatoriums gehen zu Lasten des Nutzers, soweit das Konservatorium diese nicht zu vertreten hat.
- 3) Störungen an vom Konservatorium zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurück behalten oder gemindert werden, soweit das Konservatorium diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- 4) Das Konservatorium beauftragt bei Bedarf und im Namen des Nutzers eine Stimmung des/r bereitgestellten Flügel/s, die frühestens zwei Tage vor der Veranstaltung auszuführen ist. Die Rechnung des ausführenden Fachbetriebs geht direkt an den Nutzer.

§ 9 Regelungen bzgl. mitgebrachter Gegenstände, insbesondere Musikinstrumente

- 1) Sofern der Nutzer für seine Veranstaltungen eigene Musikinstrumente und Zubehör mitbringt, entsteht bzgl. dieser Gegenstände keine vertragliche Beziehung zwischen Konservatorium und Nutzer, insbesondere hierdurch wird kein Verwahrungsverhältnis oder ähnliches begründet; dies gilt auch, sofern das Konservatorium das kurzfristige Lagern dieser Gegenstände erlaubt. Der Nutzer bringt daher diese Gegenstände auf eigenes Risiko in die Veranstaltungsräume und baut sie dort auf eigenes Risiko auf und ab.
- 2) Das Konservatorium haftet daher nicht für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände.

§ 10 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Nutzers in den Veranstaltungsräumen bzw. im Konservatorium. Das Konservatorium übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Konservatoriums. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Gegenstände von Kunden des Nutzers (z. B. Besuchern der Veranstaltungen.
- 2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Konservatorium ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen mit dem Konservatorium im Voraus abzustimmen. Das Konservatorium übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Konservatoriums.
- 3) Die mitgebrachten Verpackungsmaterialien, Ausstellungs oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Nutzer dies, darf das Konservatorium die Lagerung und Entfernung zu Lasten des Nutzers vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Konservatorium für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Nutzer bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

§ 11 Weitere Pflichten des Nutzers

1) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission der Lautstärke 50 dB(A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40 dB(A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein.

- 2) Der Nutzer regelt direkt mit dem Hauspersonal der Stiftung dessen Einsatzzeiten. Er hat den Anweisungen des Hauspersonals Folge zu leisten.
- 3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 4) Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig.
- 5) Auf die Einhaltung des im gesamten Gebäude bestehenden Rauchverbots ist zu achten.

§ 12 Haftung des Nutzers für Schäden

- 1) Die Benutzung des Objekts und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden (einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen), die durch seine Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wenden. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stiftung von allen Schadensersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen.
- 2) Das Konservatorium kann vom Nutzer die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Nutzer sind unwirksam.
- 2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Konservatoriums.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 4) Es gilt deutsches Recht.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand 04.09.17